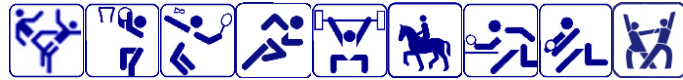




Sportverein „Einheit“ Ueckermünde e.V.

Mitglied im Landessportbund M-V e.V. und Kreissportbund V-G e.V.



Geschäftsordnung des Sportvereins „Einheit“ Ueckermünde e.V.

(einschließlich Verfahrensordnung für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen)

§ 1 Geschäftsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Vorstand des Sportvereins „Einheit“ Ueckermünde e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Die Vorstandsmitglieder können an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen, wenn sie zu diesen eingeladen werden. Dazu muss dem Vorstandsmitglied die Tagesordnung der Sitzung mindestens eine Woche vorher mitgeteilt werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach dem § 10 der Satzung.
2. Vorstands- und Abteilungsleitersitzungen sind durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens einer Woche einzuberufen, zugleich ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung kann nur durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach § 10 der Satzung.
2. Vorstandsversammlungen bedürfen einer mindestens 50 % igen Anwesenheit.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem Vereinsvorsitzenden oder einem bestimmten Vorstandsmitglied bzw. Abteilungsleiter (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen; Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Nach Eröffnung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt. Über die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Redeordnung

1. Kein Teilnehmer kann das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungs-

leiter erhalten zu haben.

2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Anträge können gestellt werden
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Abteilungsleitungen
2. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellen der Dringlichkeit zugelassen und zu protokollieren.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit und sind nur zur Tagesordnung zu stellen.
2. Anträge, die auf Festlegung der Beiträge, Umlagen, Satzungsänderung und Auflösung gerichtet sind, können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Versammlung beschließt, vorbehaltlich der § 10, Ziff. 7 und § 13, Ziff. 4 der Satzung und § 8 der Geschäftsordnung, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn nicht widersprochen wird. Die offene Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
3. Der Versammlungsleiter hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach die Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
4. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis durch den Versammlungsleiter festge-

stellt und verkündet.

5. Zu einem durch Abstimmung erledigten Tagesordnungspunkt darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen werden, wenn nicht widersprochen wird, offen durchgeführt.
3. Der Wahlleiter ist durch die Versammlung zu bestätigen.
4. Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die § 5 der Satzung vorschreibt.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben.

§ 12 Protokollierung

Über alle Versammlungen laut § 10 Ziff. 8 der Satzung sind Protokolle zu führen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 05. Mai 2018 beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.